

## Sitzung des Gemeinderates am 19.05.2026

### **Bebauungsplan Nr. 83 - Historischer Ortskern - Behandlung der Stellungnahmen**

Die Planunterlagen wurden gemäß den Anmerkungen des Landratsamtes München redaktionell berichtigt. Die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes München wurde zur Kenntnis genommen. Änderungen für die Planunterlagen ergaben sich nicht.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

### **Bebauungsplan Nr. 83 - Historischer Ortskern - Satzungsbeschluss**

Der Gemeinderat nahm Kenntnis vom Beteiligungsverfahren gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB.

Der Bebauungsplan Nr. 83 - Historischer Ortskern, in der Fassung vom 19.05.2026, wurde einschließlich der heute beschlossenen Änderungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, dies nach § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntzumachen.

Der Satzungsbeschluss wurde mehrheitlich gefasst.

### **Vorbescheid zum Neubau von 2 Doppelhäusern mit Garagen gelegen an der Deisenhofener Straße 2 in Sauerlach**

Zur Austauschplanung zum eingereichten Vorbescheid zum Neubau von 2 Doppelhäusern mit Garagen gelegen an der Deisenhofener Straße 2 in Sauerlach, nahm der Gemeinderat wie folgt Stellung:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Austauschplanung zum eingereichten Vorbescheid wurde erteilt.

Der beantragten Abweichung von der Ortsgestaltungssatzung aufgrund der nicht Einhaltung des Abstands von mind. 5m zur Erschließungsstraße (Vorgartenzone) beim westlichen Doppelhausbaukörper, mit einem Abstand von nur 4,0m zur Erschließungsstraße wurde zugestimmt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

### **Befreiungen vom Bebauungsplan Nr. 43b zum Bauantrag zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Doppelgarage gelegen am Wiesenring 18a in Sauerlach**

Zu den noch offenen Befreiungen vom Bebauungsplan Nr. 43b zum Bauantrag zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Doppelgarage gelegen am Wiesenring 18a in Sauerlach, nahm der Gemeinderat wie folgt Stellung:

Zu folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 43b, 3. Änderung vom 23.08.2006 (Nr. des Landratsamtes München 0109/06/BL) wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt:

von Festsetzung Nr. A.3.2 wegen Überschreitung der westlichen Baugrenze um ca. 0,75 m über eine Länge von ca. 4,50 m mit der Terrasse

von Festsetzung Nr. A.3.2 wegen Überschreitung der nördlichen Baugrenze um ca. 0,80 m über eine Länge von ca. 3,50 m mit der Terrasse

von Festsetzung Nr. A.2.1 wegen Überschreitung der zulässigen Grundfläche für Flächen nach § 19 Abs. 2 BauNVO von 125 m<sup>2</sup>, anteilig nach Grundstücksgröße bei Doppelhaushälfte West 54,02 m<sup>2</sup>, um 46,48 m<sup>2</sup> auf 100,50 m<sup>2</sup> durch die westliche Doppelhaushälfte

von Festsetzung Nr. B.4.6 wegen Anwendung der aktuellen Stellplatzsatzung der Gemeinde Sauerlach, statt der von 2000

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

### **Befreiungen vom Bebauungsplan Nr. 43b zum Bauantrag zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Doppelgarage gelegen am Wiesenring 18 in Sauerlach**

Zu den noch offenen Befreiungen vom Bebauungsplan Nr. 43b zum Bauantrag zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Doppelgarage gelegen am Wiesenring 18 in Sauerlach, nahm der Gemeinderat wie folgt Stellung:

Zu folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 43b, 3. Änderung vom 23.08.2006 (Nr. des Landratsamtes München 0109/06/BL) wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt:

von Festsetzung Nr. A.2.2 wegen Überschreitung der zulässigen Wandhöhe von 6,5 m bezogen auf die Oberkante der angrenzenden Erschließungsstraße auf 6,75 m

Zu folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 43b vom 29.07.2002 (Nr. des Landratsamtes München 0080/01/BL) wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt:

von Festsetzung Nr. A.2.1 wegen Überschreitung der zulässigen Grundfläche für Flächen nach § 19 Abs. 2 BauNVO von 125 m<sup>2</sup>, anteilig nach Grundstücksgröße bei Doppelhaushälfte Ost 70,98 m<sup>2</sup>, um 15,91 m<sup>2</sup> auf 86,89 m<sup>2</sup> durch die östliche Doppelhaushälfte

von Festsetzung Nr. A.6.1 wegen Lage der Doppelgarage (6,00 m x 6,69 m) außerhalb der Baugrenzen im südöstlichen Grundstücksteil

von Festsetzung Nr. B.4.6 wegen Ansatz der Stellplätze nach der aktuellen Stellplatzsatzung der Gemeinde statt nach der Stellplatzsatzung von 2000

Zu folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 43b vom 29.07.2002 (Nr. des Landratsamtes München 0080/01/BL) wurde das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt:

von Festsetzung Nr. B.4.3 wegen Überschreitung der maximal zulässigen Tiefe für Abgrabungen von max. 1,20 m unter GOK auf 1,84 m an der Nordseite

von Festsetzung Nr. B.5.3.4 Lage der Abgrabung an der Nordseite teilweise in der Fläche - Ortsrandeingrünung

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Norbert Hohenleitner  
Geschäftsleiter